

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Der Landtag hat am 19. Februar 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Artikel 17 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 20. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziele des Gesetzes

Zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021, ratifiziert durch das Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 4. Februar 2021, GBl. S. 120) und um die darin genannten Ziele zu erreichen sowie den Bereich des Glücksspiels insgesamt konsistent und kohärent zu regeln, werden die nachfolgenden Regelungen für das Land Baden-Württemberg getroffen.

§ 2

Erlaubnis

(1) Die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sowie der Betrieb von Spielbanken und Spielhallen bedürfen der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021, die aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt wird. Veranstalter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch Personen, die Spielbanken oder Spielhallen betreiben. Erlaubnisse, die nicht länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 unterliegen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes nur erteilt werden, wenn

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 nicht entgegensteht,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021 und
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 vorbehaltlich Absatz 2,
 - c) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Absatz 2 GlüStV 2021 sowie § 7 und
 - d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021 sichergestellt ist und
3. der Veranstalter oder der Vermittler öffentlicher Glücksspiele zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung oder die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird.

Für länder einheitliche Verfahren gemäß § 9a Absätze 1 bis 3 GlüStV 2021 sind die für diese im Glücksspielstaatsvertrag 2021 aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Soweit Nachweise nicht in deutscher Sprache vorgelegt werden können, sind diese auf Kosten der den Antrag stellenden Person in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Darstellungen und Konzepte sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Eine Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn das Veranstalten oder Vermitteln des Glücksspiels den Zielen des § 1 GlüStV 2021 zuwiderläuft.

Die Erlaubnisbehörde ist befugt, Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere zu den Voraussetzungen der rechtmäßigen Herkunft der für die Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel, abzufragen.

(2) Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständige Behörde des Landes voraus. Eine Erlaubnis im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Absatz 1 GlüStV 2021 steht der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes gleich.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. In den Fällen des § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 ist in der Erlaubnis der Nachweis eines erfolgten Anschlusses an die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei sowie dessen Funktionsfähigkeit und Inbetriebnahme vorzusehen.

(4) In der Erlaubnis sind neben den nach § 9 Absatz 4 GlüStV 2021 zu treffenden Regelungen insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter oder Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das Glücksspiel, das veranstaltet oder vermittelt wird,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter des zu vermittelnden Glücksspiels.

In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einzahlungsgrenzen, zum Ausschluss gesperrter Spieler und zur Werbung getroffen werden, die über die §§ 5, 6c, 20, 21a, 22 und 22c GlüStV 2021 hinausgehen. Werden bei Glücksspiel im Internet Zufallsgeneratoren verwendet, findet § 6e Absatz 2 GlüStV 2021 entsprechende Anwendung. Mit Zustimmung der obersten Glücksspielaufsicht kann sich die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde zur Prüfung, ob beantragte Spiele den Vorgaben der Erlaubnis entsprechen, auf Kosten der antragstellenden Person externer Stellen bedienen.

(5) Die Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Glücksspielen, die nicht im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Insbesondere sind in den Teilnahmebedingungen Bestimmungen zu treffen über

1. die Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. die Gewinnpläne und Ausschüttungen,
3. die Bekanntmachung der Gewinnzahlen oder Ergebnisse der Sportwetten,
4. die Frist, innerhalb derer ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann,

5. die Verwendung der Gewinne, auf die ein Anspruch nicht fristgerecht geltend gemacht worden ist oder die nicht zugestellt werden können, und

6. die Auszahlung der Gewinne.

Der Veranstalter oder Vermittler muss vor Vertragsabschluss auf seine Teilnahmebedingungen hinweisen oder sie deutlich sichtbar aushängen und dem Spieler in zumutbarer Weise die Möglichkeit verschaffen, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 sind durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt zu machen.

(6) Die Erlaubnis kann nicht auf eine andere Person übertragen oder einer anderen Person zur Ausübung überlassen werden.

(7) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(8) Nach der Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde von der die Erlaubnis innehabenden Person die regelmäßige Vorlage aktualisierter Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung zu ihrer Person sowie zu den für die Leitung der Betriebsstätte eingesetzten Personen verlangen.

§ 3

Aufgaben der Aufsicht

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden überwachen die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dies gilt auch für die durch dieses Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden (§ 47 Absatz 1) unterstützen die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL, 9. Abschnitt des GlüStV 2021), die für die Führung des zentralen, spielformübergreifenden Sperrsystems zuständige Stelle und die bei der GGL angesiedelte Geschäftsstelle für die Zusammenarbeit der Glücksspielaufsichten der Länder bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

(2) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde sowie im Falle des § 47 Absatz 2 die zuständige Ortpolizeibehörde sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume der eine Erlaubnis innehabenden Person während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Geschäftsräume tagsüber auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie tagsüber auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der betroffenen Person dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung

(Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die betroffene Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Bezüglich der Ausübung der Befugnisse nach Absatz 2 sind die nach § 47 Absatz 6 vorgesehenen Mitarbeiter zu schulen und mit einer geeigneten Schutzausrüstung auszustatten.

(5) Absatz 2 findet entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubtes oder ein untersagtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird. Die Veranstaltung und die Vermittlung unerlaubten Glücksspiels sowie die Werbung hierfür sollen untersagt werden.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind. Zu diesem Zwecke dürfen die Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörde unter einer auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) am Rechtsverkehr teilnehmen. Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden. Erforderliche Eintragungen in Registern, Büchern oder Dateien dürfen vorgenommen werden.

(7) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde kann für die Durchführung von Testkäufen und Testspielen mit volljährigen oder minderjährigen Personen zur Überwachung des Jugendschutzes auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts beauftragen. Im Falle der Beauftragung von minderjährigen Personen ist der Jugendschutz zu gewährleisten. Die näheren Vorgaben zur Durchführung von Testkäufen oder Testspielen mit minderjährigen Personen werden durch das für den Jugendschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den obersten Aufsichtsbehörden im Sinne des § 47 Absätze 1 und 3 erstellt.

(8) Für die Durchführung von Testspielen und Testkäufen werden der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der jeweiligen Planaufstellung unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen ausreichende finanzielle Mittel vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

(9) Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde ist verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangte Erkenntnisse auf deren Verlangen mitzuteilen, soweit diese für die Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen erforderlich sind.

§ 4

Spielersperre

(1) Spielersperren sind nach Maßgabe des § 8a GlüStV 2021 unverzüglich nach ihrer Beantragung in die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei gemäß § 23 GlüStV 2021 einzutragen. Die von der Sperre betroffene Person ist unverzüglich über die erfolgte Eintragung und das Verfahren zur Beendigung der Sperre zu informieren. Anträge auf Aufhebungen von Sperrungen nach § 8b GlüStV 2021 sind von der nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 verpflichteten Person unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) Bei einer Fremdsperre kann die von der beabsichtigten Sperre betroffene Person in Ausübung des Hausrechts bis zum Abschluss der Überprüfung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

(3) Einzelheiten zum Verfahren der Eintragung und Aufhebung von Sperrungen sowie zur Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den §§ 8a und 8b GlüStV 2021. Die Datenübermittlung, -erhebung und -verarbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 23 Absatz 6 GlüStV 2021.

(4) Der Anschluss an das Sperrsystem und dessen Nutzung sind nach § 8c GlüStV 2021 kostenpflichtig. Die Kosten werden von der die Sperrdatei führenden Stelle bei den nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 Verpflichteten geltend gemacht.“

2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Sozialkonzept

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person nach § 2 ist verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie für jede Erlaubnis nach § 2 ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln, laufend zu aktualisieren und umzusetzen. In diesem ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels ergriffen werden, wie betroffene Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden und wie die Einhaltung überwacht und mit Verstößen umgegangen wird. Die das Sozialkonzept verfassende Person nebst ihrer fachlichen Qualifikation sowie die für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen. Die Vorgaben des § 6 Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 sind zu beachten.

(2) Außer bei ländereinheitlichen Verfahren und in den Fällen des § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 ist die die Erlaubnis nach § 2 innehabende Person verpflichtet, die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 aufgeführten Personen auf eigene Kosten unmittel-

bar durch eine anerkannte, in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung zu schulen, die die Durchführung der Schulung nicht auf dritte Personen übertragen darf. Im Falle des Gewinnsparens sind nur die für die Umsetzung des Sozialkonzepts in der jeweiligen Bank verantwortlichen Personen zu schulen. Die Schulungsdauer richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial des jeweiligen Glücksspielangebots und umfasst mindestens acht Stunden. Die Schulung vermittelt insbesondere rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz, suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Wissen zu den anbieterunabhängigen örtlichen Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg. In der Schulung sind insbesondere auch Handlungskompetenzen zur Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem zu trainieren. Die Schulung soll spätestens 3 Monate nach Arbeitsaufnahme der zu schulenden Personen erfolgen. Die geschulden Personen sind spätestens nach zwei Jahren erneut zu schulen. Die Schulung des Personals ist durch Nachweise gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde spätestens zusammen mit dem Bericht nach Absatz 3 zu belegen.

(3) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person berichtet vor Ablauf der ersten drei Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die in den zwei Vorjahren getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Zahl der Sperrmaßnahmen.

(4) Die die Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 innehabende Person ist verpflichtet, in ihrer Spielstätte oder in ihrer Verkaufsstelle Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar vorzuhalten. Sie informiert alle Spieler in geeigneter Weise, welche Ansprechpersonen im Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Annahmestellen nach § 13 sowie im Falle des Gewinnsparens sind wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Anträge auf Selbstsperrungen gut sichtbar vorzuhalten.“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Fachstelle Glücksspielsucht Baden-Württemberg

(1) Auf Landesebene wird eine Fachstelle Glücksspielsucht eingerichtet, deren Aufgaben die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e. V. wahrnimmt.

(2) Die Fachstelle soll im Bereich Glücksspielsucht insbesondere die unterschiedlichen Personen, die in der Suchthilfe und -prävention tätig sind, bündeln und vernetzen, rechtliche und suchtfachliche Positionen und Hilfestellungen erarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse aufarbeiten, Informationen vorhalten und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

(3) Die Fachstelle hat beratende Funktion, arbeitet weisungsgebunden und fachlich unabhängig.

(4) Die im Landesglücksspielgesetz geregelten Zuständigkeiten der Behörden bleiben unberührt.“

5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Der Veranstalter, Vermittler oder Betreiber einer Spielhalle“ durch die Wörter „Der Veranstalter oder Vermittler öffentlicher Glücksspiele“ ersetzt.

6. §§ 9 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 9

Öffentliche Aufgabe

(1) Zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 gewährleistet das Land Baden-Württemberg die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots als ordnungsrechtliche Aufgabe.

(2) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots (§ 10 Absatz 1 GlüStV 2021) veranstaltet das Land folgende Glücksspiele:

1. Zahlenlotterien,
2. Losbrieflotterien und
3. Online-Casinospiele im Sinne des § 22c GlüStV 2021.

Abweichend von Satz 1 veranstaltet die Anstalt des öffentlichen Rechts »GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder« auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (ratifiziert durch das Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zu dem Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 26. Juni 2012, GBl. S. 385) Klassenlotterien und damit verbundene Angebote. Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 GlüStV 2021 in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Glücksspielangebote wahr.

(3) Das Land kann Zusatzlotterien und -auspielungen veranstalten.

(4) Das Land kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen. Es kann die Aufgabe nach Absatz 1 auch durch eine von allen Vertragsländern gemeinsam geführte öffentliche Anstalt erfüllen lassen. Ebenso ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung mit anderen Ländern oder eine Aufgabenerfüllung durch die Unternehmung eines anderen Landes möglich, das die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 erfüllt. Klassenlotterien dürfen nur von einer von allen Vertragsländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts veranstaltet werden.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann das Land für Spieler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg selbst,

durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, Online-Casinospiele veranstalten. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens ist eine gemeinschaftliche Veranstaltung oder die Veranstaltung durch einen Veranstalter nach § 22c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 eines anderen Landes möglich. Wird von Satz 1 oder Satz 2 Gebrauch gemacht, finden die §§ 4a bis 4d sowie § 22a Absätze 1, 3 bis 5, 6 Satz 2, Absätze 8 und 9 GlüStV 2021 entsprechend Anwendung. Zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde den Höchsteinsatz je Spiel sowie die Zahl der angebotenen Spiele limitieren und auf Antrag entsprechend § 22b Absatz 5 GlüStV 2021 das parallele Spiel innerhalb eines Angebots erlauben. Die audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung von Casinospielen aus einer Spielbank oder einer anderen Örtlichkeit innerhalb oder außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist zulässig. Das Nähere regelt die Erlaubnis. Der Veranstalter darf sich Dritter bedienen, wenn sichergestellt ist, dass diese alle Vorgaben erfüllen, die der Veranstalter erfüllen müsste, wenn er die Aufgabe selbst wahrnehmen würde.

(6) Der Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder bleibt unberührt.

(7) Das Land nimmt die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zur Verfügung.

§ 10

Erlaubnis für die Veranstaltung staatlichen Glücksspiels

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ergebenden Voraussetzungen vor, darf eine Erlaubnis für das Veranstalten von Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2 erteilt werden, wenn

1. das Glücksspiel für die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots erforderlich ist,
2. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 oder der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege für diese den Anforderungen des § 9 Absatz 5 GlüStV 2021 genügt ist und
3. ein Vertriebskonzept vorgelegt wird, das bezüglich der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Lotterien auch die in § 13 Absatz 1 vorgesehene Begrenzung der Annahmestellen zum

Inhalt hat beziehungsweise bezüglich Online-Casinospiele eine Begrenzung der Anzahl der angebotenen Spiele beinhaltet.

(2) Die Erlaubnis über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels ist durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Im Falle länder einheitlicher Erlaubnisse nach § 9a GlüStV 2021 hat die in § 47 Absatz 1 genannte Behörde die Erlaubnis der zuständigen Behörde bekannt zu machen, wenn durch diese eine Bekanntmachung nicht erfolgt.

§ 11

Gewinnausschüttung

Bei Glücksspielen im Sinne des § 9 Absatz 2, die nicht im länder einheitlichen Verfahren gemäß § 9a GlüStV 2021 erlaubt werden, sind nach Maßgabe der amtlich erlaubten Teilnahmebedingungen als Gewinn an die Spielteilnehmer zur Ausschüttung zur Verfügung zu stellen:

1. bei Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent nach dem theoretischen Gewinnplan und
2. bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent der Spieleinsätze.

Bei Zusatzlotterien oder -ausspielungen hat der Gewinnplan mindestens ein Drittel der Spieleinsätze zur Ausschüttung vorzusehen. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Annahmestellen

(1) Die Zahl der Annahmestellen der mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person wird auf 3 300 begrenzt.

(2) Die flächenmäßige Verteilung der Annahmestellen ist an den Zielen des § 1 GlüStV 2021 auszurichten. Die nähere Ausgestaltung ist vom Veranstalter oder der mit der Durchführung der Glücksspiele beauftragten juristischen Person in einem Konzept festzulegen. Das Konzept hat sich insbesondere an der räumlichen Bevölkerungsstruktur zu orientieren. Das Vertriebskonzept ist Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.

(3) Der Betrieb einer Annahmestelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Der Antrag darf nur durch die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragten juristischen Person gestellt werden. Der Betrieb darf nur erlaubt werden, wenn

1. die die Annahmestelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäfts und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2 Buchstaben a, b und d erfüllt sind,
 3. die die Annahmestelle betreibende Person sich nicht zugleich auch als gewerblicher Spielvermittler betätigt,
 4. die Annahmestelle nicht
 - a) in einem Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Pferdewettvermittlungsstelle befindet,
 - b) in einer Spielhalle oder einer Wettvermittlungsstelle,
 - c) auf einer Pferderennbahn,
 - d) in Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden,
 - e) in sonstigen Räumlichkeiten einer Gaststätte, in denen Geldspielgeräte aufgestellt werden, oder
 - f) in Räumlichkeiten, in denen Wasserpfeifen zum Konsum angeboten oder ausgegeben werden,
 betrieben werden soll,
 5. die Annahmestelle nicht dem Konzept nach Absatz 2 zur Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen zuwiderläuft und insbesondere nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung dem Ziel entgegenstehen, nur ein begrenztes Glücksspielangebot zuzulassen, und
 6. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.
- (4) Eine Annahmestelle darf nur in solche Glücksspiele vermitteln, die nach diesem Gesetz erlaubt sind und deren Vermittlung nicht ausdrücklich anderen Verkaufsstellen zugewiesen ist.“
8. In § 14 werden die Wörter „Artikel 1 § 22 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 22 GlüStV 2021“ und das Wort „Einsatzgrenzen“ durch das Wort „Einzahlungsgrenzen“ ersetzt.
 9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikels 1 Dritter Abschnitt Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „Dritten Abschnitts GlüStV 2021“ und die Wörter „Artikel 1 § 10 Absatz 2 und 3 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 10 Absätze 2 und 3 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erlaubt“ durch das Wort „erteilt“ ersetzt und die Nummer 1 wie folgt gefasst:
 - „1. die auf das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises beschränkt sind, oder sich zusätzlich hierzu höchstens auf das Gebiet eines anliegenden Stadt- oder Landkreises erstrecken,“.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 5 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die allgemeine Erlaubnis nach Satz 1 kann abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 GlüStV 2021 erteilt werden.“
 10. In § 16 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrages 2021“ ersetzt.
 11. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Lotterie in Form des Gewinnsparens stellt eine Lotterie mit geringerem Gefährdungspotenzial nach § 15 dar.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Spareinlage“ durch das Wort „Einlage“ ersetzt.
 12. §§ 18 und 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18
Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Eine Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung darf durch die zuständige Behörde ausschließlich für das Gebiet von Baden-Württemberg unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sowie nur erteilt werden, wenn die Vermittlung den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nicht zuwiderläuft und den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Insbesondere darf die Vermittlung nur erlaubt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 GlüStV 2021 vorliegen und

 1. der Vermittler die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,
 2. der Vermittler seine Verträge mit dem Veranstalter und mit dem Treuhänder vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
 3. in einem Konzept die Art und Weise des Vertriebs offengelegt wird,
 4. der Vermittler seine allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt hat und sich daraus keine Bedenken ergeben,
 5. nur in nach diesem Gesetz erlaubte Glücksspiele vermittelt wird (§ 2 Absatz 3),
 6. die Geschäftsbeziehungen mit den Spielern so gestaltet sind, dass sämtliche angefallenen Gewinne einschließlich Sachgewinne oder Rundungsdifferenzen an die Spieler ausbezahlt werden, und
 7. auch sonst keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vermittlung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden können.

Im Antrag und in der Erlaubnis sind die Produkte, die der gewerbliche Spielvermittler vermitteln will, einschließlich der hierfür erhobenen Preise konkret zu bezeichnen.

(2) Jede nicht rein redaktionelle Änderung der Geschäftsbedingungen bedarf der Erlaubnis.

(3) Zum Nachweis der Weiterleitung von mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter (§ 19 Absatz 1 GlüStV 2021) hat der gewerbliche Spielvermittler, der ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg gewerbliche Spielvermittlung betreibt, der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine Bestätigung einer Person, die einem rechts- oder steuerberatenden Berufs angehört, vorzulegen. Ferner hat er einen von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüften und bestätigten Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Verwendung nicht abgeholter oder nicht zustellbarer Gewinne sowie von Rundungsdifferenzen bei der Auszahlung an die Spieler sowie Teilnehmer von Spielgemeinschaften vorzulegen, der ebenfalls durch einen sachverständigen Dritten zu bestätigen ist. Beide Nachweise sind bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Die Kosten trägt die Erlaubnis innehabende Person.

(4) Gewerbliche Spielvermittler und beauftragte Dritte im Sinne des § 3 Absatz 8 GlüStV 2021 sind verpflichtet, vor Vertragsschluss die Spieler schriftlich oder elektronisch und verständlich im Zusammenhang darauf hinzuweisen, wie viel von dem Spielerentgelt als Weiterleitungsbetrag an den Veranstalter abgeführt wird und welchen Betrag der gewerbliche Spielvermittler für sich behält. Unverzüglich nach Vermittlung des Spielauftrags besteht die Verpflichtung,

1. dem Spielteilnehmer verbindlich den Veranstalter zu benennen,
2. auf die Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters ausdrücklich hinzuweisen und
3. die Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen dieses Veranstalters in zumutbarer Weise zu ermöglichen.

(5) Örtliche Verkaufsstellen gewerblicher Spielvermittler sind nicht zulässig.

(6) Absätze 3 und 5 gelten auch für gewerbliche Spielvermittler, die gemäß § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 von der im gebündelten Verfahren zentral zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten.

§ 19

Lottereeinnehmer

(1) In Baden-Württemberg sind nur Verkaufsstellen der Lottereeinnehmer der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder zulässig.

(2) Die Antragstellung für mehrere Verkaufsstellen des Veranstalters kann in einem Antrag gemeinsam erfolgen. Über diesen entscheidet die nach § 47 Absatz 1 zuständige Behörde. § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Satz 3 Nummern 1, 2 und 6 gelten entsprechend.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer Erlaubnis innehabenden Person vermittelt werden. Eine Erlaubnis innehabende Person ist, wem eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten nach den §§ 4a bis 4d GlüStV 2021 erteilt worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Werbewirkung“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und das Wort „Konzession“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sportwetten“ durch die Wörter „Sportwetten der Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird,“ ersetzt.

14. § 20a wird wie folgt gefasst:

„§ 20a

Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen

(1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde. Die Erlaubnis darf der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, nur erteilt werden, wenn

1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten nach §§ 4 Absatz 1, 4a bis 4c GlüStV 2021 ist,
2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle von einer Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 für die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person gestellt wird und die Erlaubnis innehabende Person gewährleistet, dass die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,

3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
 4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,
 5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 erfüllt sind,
 6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,
 7. die Wettvermittlungsstelle nicht
 - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
 - b) auf einer Pferderennbahn oder
 - c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, betrieben wird,
 8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 GlüStV 2021 entgegenstehen,
 9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarschaft oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und
 10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:
1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
 2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,
 3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20b Absätze 1 bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder Ähnliches erbracht werden kann, und
 4. das von der Erlaubnis erfasste Wettprogramm der eine Erlaubnis innehabenden Person.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,
 2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten
 - a) Island,
 - b) Liechtenstein,
 - c) Norwegen,
 - d) Schweiz,
 angehört,
 3. Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
 4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
 5. Verpflichtungserklärung der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,
 6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits-, IT-Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche und
 7. Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erforderlichen Mittel.
- Die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.
- (3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden, findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungs-

berechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditistinnen und Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrages beizufügen.

(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden Kommanditistinnen oder Kommanditisten unverzüglich der die Erlaubnis innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, einer geschäftsführenden Gesellschafterin oder eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie gegebenenfalls einer geschäftsführenden Kommanditistin oder eines geschäftsführenden Kommanditisten hat die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreibt, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde gestellt wurde.

(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Erlaubnis ist bei erstmaliger Erteilung auf eine Dauer von fünf Jahren, im Übrigen auf eine Dauer von sieben Jahren zu befristen. In begründeten Fällen kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde eine kürzere Dauer festlegen.

(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden,
2. wenn der die Erlaubnis innehabenden Person, an die vermittelt wird, die Erlaubnis entzogen wird oder
3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.

(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.

(9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere dann, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.“

15. § 20b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein Sportereignis darstellen, auf das nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 Wetten abgeschlossen werden können, ist verboten.“

16. § 20c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der eine Identitätsfeststellung im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 erfolgt und ein Abgleich mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 durchgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die die Erlaubnis innehabende Person, deren Sportwetten in der Wettvermittlungsstelle vertrieben oder vermittelt werden, auch im Internet anbietet, sind die von den Spielern in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf deren Spielkonto gemäß § 6a GlüStV 2021 zu erfassen, sofern ein solches für sie eingerichtet ist. Mit Ausnahme des in § 21a Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 genannten Falls sind die für diese Wetten getätigten Zahlungen auf das Einzahlungslimit gemäß § 6c Absatz 1 GlüStV 2021 nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spieler müssen diesen Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.“

c) In Absatz 6 und 7 Satz 2 wird das Wort „Konzession“ jeweils durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

17. § 20d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.“

18. § 20e wird aufgehoben.

19. § 20g wird wie folgt gefasst:

„§ 20g

Wettvermittlung in Annahmestellen

Die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen ist ab dem 1. Juli 2024 verboten.“

20. §§ 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„§ 22

Erlaubnis für das Unternehmen eines Totalisators

Eine Erlaubnis nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung

1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,
3. der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,
4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und
5. der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021

sichergestellt ist.

§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.

§ 23

Buchmachererlaubnis

Eine Erlaubnis nach § 2 RennwLottG darf unbeschadet des § 27 GlüStV 2021 und der auf der Grundlage des Rennwett- und Lotteriegesetzes erlassenen Vorschriften des Bundesrechts nur erteilt werden, wenn die Einhaltung

1. der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV 2021,
2. des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV 2021 unbeschadet der Regelungen in § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021,
3. der Werbebeschränkungen nach § 5 Absätze 2 bis 7 GlüStV 2021,
4. der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV 2021 und

5. der Anforderung an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV 2021

sichergestellt ist.

§ 2 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 und Absatz 8 finden Anwendung.“

21. In § 24 Absatz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „für“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021“ ersetzt.

22. In § 25 werden die Wörter „die §§ 4 bis 7“ durch die Angabe „§ 4 und § 7“ ersetzt.

23. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag“ durch die Angabe „Glücksspielstaatsvertrag 2021“ ersetzt.

24. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „des Antragstellers“ durch die Wörter „der den Antrag stellenden Person“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 § 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für den Fall, dass sich keine geeignete den Antrag stellende Person finden lässt, wird die Ausschreibung aufgehoben. Ausnahmsweise kann aufgrund einer neuen Ausschreibung unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 2 eine Erlaubnis für einen einzelnen Standort erteilt werden, wenn andernfalls die Ziele des § 1 nicht erreicht werden können.“

26. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Betrieb öffentlicher Spielbanken

(1) Der Aufenthalt in der Spielbank während des Spielbetriebs ist Personen unter 21 Jahren sowie gesperrten Personen nicht gestattet. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind, müssen volljährig sein. Für Beschäftigte oder Auszubildende, die unter 21 Jahre sind, sind im Sozial-

konzept besondere Maßnahmen vorzusehen. Dieser Personenkreis ist besonders zu beaufsichtigen. Volljährigen Beschäftigten der Finanzbehörden, die die Spielbank zum Zweck der Aus- oder Fortbildung besuchen, ist der Zugang gestattet. In Ausnahmefällen kann die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde weiteren Personen, die unter 21 Jahre alt sind, den Aufenthalt in der Spielbank gestatten.

(2) Die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme am Spiel ist nicht gestattet:

1. Personen, bei denen dadurch offensichtlich der eigene notwendige Unterhalt oder die Erfüllung von Unterhaltspflichten gefährdet würde,
2. Personen, die mit der Leitung der Spielbank beauftragt sind, sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter und Mitgliedern von Organen der Spielbank,
3. Personen, die bei der Spielbank oder einem Nebenbetrieb der Spielbank beschäftigt sind,
4. Personen, die mit der Aufsicht über die Spielbank oder mit der Festsetzung und Erhebung der Spielbankabgabe oder der weiteren Leistungen beauftragt sind, oder
5. Personen im Sinne von Absatz 1 Sätze 6 und 7.

(3) An folgenden Tagen ist die Spielbank geschlossen zu halten:

1. Karfreitag,
2. Allerheiligen,
3. Allgemeiner Buß- und Betttag,
4. Totensonntag,
5. Volkstrauertag,
6. Heiligabend und Erster Weihnachtsfeiertag.

Aus besonderem Anlass kann die Glücksspielaufsichtsbehörde anordnen, dass die Spielbank an bestimmten weiteren Tagen geschlossen bleibt.

(4) In einer Spielbank muss auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass in den Spielbereichen die aktuelle Uhrzeit ersichtlich ist.“

27. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „dürfen übermittelt werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 3 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „zu übermitteln.“ angefügt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die tarifliche Spielbankabgabe nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. Ein Überschuss der Vorsteuerbeträge über die geschuldeten Umsatzsteuerbeträge eines Voranmeldungszeitraums mindert die anrechenbaren Umsatzsteuerbeträge nachfolgender Anmeldezeiträume. Ein sich zugunsten des Unternehmers ergebender Überschuss in der Umsatzsteueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen erhöht die Spielbankabgabe bei Zufluss des Überschussbetrags. Bei einer Organisation im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für beim Organträger berücksichtigte Beträge.“

b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) Nicht abgeholte Guthaben auf Spielautomaten sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(9) Geldwerte Marken, die im Innen- und Außenbereich der Spielbank aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.

(10) Bargeldbeträge, die in den Spielbereichen der Spielbank aufgefunden werden und keinem Spieler zugeordnet werden können, sind dem Brutto-Spielertrag zuzurechnen.“

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 11 und 12.

d) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Spielverluste eines Spieltages sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.“

29. In § 34 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 33 Absätze 6 bis 9)“ durch die Angabe „(§ 33 Absätze 6 bis 12)“ ersetzt.

30. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Ausgleichsabgabe

Sofern die Summe aus der Spielbankabgabe nach § 33 und den weiteren Leistungen nach § 34 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 39 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten. Bei der fiktiven Vergleichsberechnung bleibt die Steuerlast nach §§ 33 und 34 außer Ansatz und es ist insbesondere von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszuge-

hen sowie die Vergnügungssteuersatzung des jeweiligen Standorts zu berücksichtigen.“

31. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

*Abgabenrechtliche Pflichten,
Fälligkeit der Abgaben*

(1) Die die Erlaubnis innehabende Person ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Brutto-Spielertrag oder den Spielverlust des Spieltages festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen. Der Brutto-Spielertrag beziehungsweise Spielverlust ist nach einzelnen Tischen und einzelnen Geräten getrennt zu ermitteln und aufzuzeichnen. Ist beim Automatenspiel eine tägliche gerätebezogene Ermittlung und Aufzeichnung des Brutto-Spielertrags im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn zu aufwändig, kann mit Zustimmung des nach § 38 Absatz 1 zuständigen Finanzamtes eine andere angemessene Verfahrensweise zugelassen werden.

(2) Die die Erlaubnis innehabende Person hat spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat die Spielbankabgabe nach § 33 und die weiteren Leistungen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 selbst zu berechnen und Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Abgaben werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.

(3) Die die Erlaubnis innehabende Person hat für jeden Kalendermonat eine anteilige Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 zu entrichten, die sie für das laufende Geschäftsjahr voraussichtlich schulden wird. Sie hat dem Finanzamt spätestens am 15. Tag des Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat eine Voranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der sie die Vorauszahlung auf die Gewinnabgabe selbst zu berechnen hat. Die Vorauszahlung wird an dem Tag fällig, an dem die Voranmeldungsfrist endet.

(4) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Gewinnabgabe nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Weicht die Steuer von der Summe der Voranmeldungen ab, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung fällig. Setzt das Finanzamt die Steuer abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen nach Absatz 3 bleibt von den Sätzen 2 und 3 unberührt.

(5) Die die Erlaubnis innehabende Person hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck über die

Ausgleichsabgabe nach § 34a des abgelaufenen Jahres abzugeben, in der sie die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 abzugebenden Anmeldungen sind von einer Person, die zur Vertretung der die Erlaubnis innehabenden Person berechtigt ist, eigenhändig zu unterschreiben. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.“

32. § 38 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Die Wörter „Spielbankabgabe und die weiteren Leistungen“ werden jeweils durch die Wörter „Spielbankabgabe, die weiteren Leistungen und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

33. Nach § 39 wird folgender Abschnitt 6a eingefügt:

„Abschnitt 6a

Besteuerung von Online-Casinospielen

§ 39a

Steuergegenstand

Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Absatz 1a Satz 2 GlüStV 2021 unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen seinen registrierten Wohnsitz im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 39b

Bemessungsgrundlage

(1) Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Brutto-Spielertrag im Sinne des § 33 Absatz 6 Nummer 1.

(2) Spielverluste eines Spieltags sind mit den Brutto-Spielerträgen des laufenden Kalendermonats zu verrechnen.

§ 39c

Steuersatz

Die Online-Casinospielsteuer beträgt im Kalendermonat bei einer Bemessungsgrundlage nach § 39b von bis zu 300 000 Euro 15 Prozent, für den 300 000 Euro übersteigenden Betrag bis zu 750 000 Euro 20 Prozent und für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag 25 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 39b.

§ 39d

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

§ 39e

Steuerentstehung

Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt worden sind. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.

§ 39f

Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt nach § 39i eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Online-Casinospielsteuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. Die Online-Casinospielsteuer wird an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.

§ 39g

Steuerlicher Beauftragter

(1) Hat der Veranstalter des Online-Casinospiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.

(2) Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der, soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Der steuerliche Beauftragte hat die in diesem Gesetz für den Veranstalter geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 39a neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

(5) § 123 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 39h

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 39g benannt, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere ersichtlich sein:

1. Name und registrierter Wohnsitz (§ 39a Satz 2) des Spielers,
2. Brutto-Spielertrag,
3. Höhe der Online-Casinospielsteuer und
4. bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

§ 39i

Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen

Die Online-Casinospielsteuer wird durch das Finanzamt Karlsruhe-Durlach verwaltet. Durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Finanzen kann die Zuständigkeit auf eine andere Finanzbehörde übertragen werden.

§ 39j

Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen

Wer Online-Casinospiele veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt nach § 39i unverzüglich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs und
5. bereitgestellte Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

§ 39k

Anwendung der Regelungen der Abgabenordnung

Auf die Online-Casinospielsteuer finden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, die

Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung.

§ 391

Online-Casinospielsteuer-Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Online-Casinospielsteuer-Nachschau).

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betroffenen Personen auf Verlangen des damit betrauten Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Online-Casinospielsteuer-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und, soweit erforderlich, hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen.

(3) Wenn die bei der Online-Casinospielsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung im Sinne des § 196 der Abgabenordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.

(4) Werden anlässlich der Online-Casinospielsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als den Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.“

34. In § 40 Satz 1 wird nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Angabe „(GewO)“ eingefügt.

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „GewO“ und die Wörter „Artikel 1 § 24 Absatz 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen oder

1. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 GewO genannten Versagungsgründe vorliegen,
2. die Voraussetzungen nach § 42 nicht erfüllt sind,
3. ein Sozialkonzept nach § 7 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 nicht vorgelegt wird,
4. der Betrieb der Spielhalle eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.“

36. Nach § 42 Absatz 3 wird der folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle ist ausgeschlossen, wenn sich in dem Gebäude oder Gebäudekomplex bereits eine Wettvermittlungsstelle oder eine Spielbank befindet.“

37. § 43 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist durch Einlasskontrollen sicherzustellen, bei denen die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentralen, spielformübergreifenden Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 abgeglichen werden.“

38. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 2 wird das Wort „Werbung“ jeweils durch das Wort „Außenwerbung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 GlüStV 2021 ist zu beachten.“

39. § 45 wird aufgehoben.

40. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Zuständigkeiten

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Glücksspielaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sowie für die Ausübung der Fachaufsicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 13 Absatz 3 Satz 3 zuständig, sofern in diesem Gesetz oder dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 nichts anderes bestimmt ist; dies gilt auch für Glücksspiele, die nicht ausdrücklich im Glücksspielstaatsvertrag oder in

diesem Gesetz geregelt sind, sowie für Angebote, deren Einstufung als Glücksspiel noch nicht geklärt ist. Oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ist das Innenministerium, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Sofern sich die Veranstaltung auf das Gemeindegebiet beschränkt, sind die Ortpolizeibehörden zuständig für die Überwachung allgemeiner erlaubter Veranstaltungen nach § 15 Absatz 1 und für die Entgegennahme der Anzeige nach § 15 Absatz 3 Satz 2. Erstreckt sich die Veranstaltung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Im Übrigen wirken die Ortpolizeibehörden bei der Durchführung der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 mit. Im Falle des § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk der Veranstalter seinen Sitz hat. Die zuständige Behörde kann über die Art und den Umfang der Mitwirkung der Ortpolizeibehörden allgemein oder im Einzelfall Anordnungen treffen.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rennwett- und Lotteriegewetzes und für die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften des Bundesrechts, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt und sofern nicht gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 ein ländereinheitliches Verfahren durchzuführen ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

(4) Zuständig für die Erteilung von Spielbankerlaubnissen ist das Innenministerium. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe obliegt die Aufgabe der staatlichen Aufsicht über die Spielbanken.

(5) Zuständige Behörden für die Durchführung der für Spielhallen geltenden Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und dieses Gesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, soweit Absatz 6 nichts anderes bestimmt. Die Auskunfts- und Nachschaurechte der zuständigen Behörden bestimmen sich nach § 29 GewO. Die den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit nach Satz 1 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz. Das Weisungsrecht der für die Fachaufsicht zuständigen Behörden ist unbeschränkt. Fachaufsichtsbehörde ist für die unteren Verwaltungsbehörden das Regierungspräsidium, für die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit das Landratsamt. Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Wirtschaftsministerium.

(6) Für die fachliche Prüfung von Sozialkonzepten für Spielhallen und von Aktualisierungen der Sozialkonzepte ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.

(7) Die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro

Jahr, Vor-Ort-Kontrollen in Wettvermittlungsstellen und in Ergänzung zu Maßnahmen der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörden auch in Spielhallen durchführen. Hierfür stehen ihr die Auskunfts- und Nachschaurechte nach § 29 GewO zu. Die Feststellungen anlässlich der Kontrollen in Spielhallen sind der nach Absatz 5 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, damit diese erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen kann.

(8) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsverfahren werden von den nach bisherigem Recht zuständigen Behörden bis zum bestandskräftigen, beziehungsweise rechtskräftigen, Abschluss des Verfahrens fortgeführt.

(9) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag 2021 gemäß § 35 Absatz 8 GlüStV 2021 außer Kraft oder wird dieser nach § 35 Absatz 4 Satz 2 GlüStV 2021 durch das Land Baden-Württemberg gekündigt, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Erteilung von auf das Landesgebiet begrenzten Erlaubnissen gemäß § 9a Absatz 1 sowie § 19 Absatz 2 GlüStV 2021 zuständig.“

41. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Ordnungswidrig handelt“ werden durch die Wörter „Unbeschadet der Regelung in § 28a GlüStV 2021 handelt ordnungswidrig“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „Artikel 1 § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Erster GlüÄndStV“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV 2021 als am Zahlungsverkehr Beteiligte insbesondere als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, vollziehbaren Untersagungsverfügungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,“.

d) In Nummer 8 werden die Wörter „Artikel 1 § 17 Erster GlüÄndStVG“ durch die Angabe „§ 17 GlüStV 2021“ ersetzt.

e) In Nummer 11 werden die Wörter „Artikels 1 § 19 Erster GlüÄndStV“ durch die Angabe „§ 19 GlüStV 2021“ ersetzt.

f) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. als verpflichtete Person im Sinne des § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 sich nicht an die zentrale, spielformübergreifende Sperrdatei angeschlossen hat“,

g) Nummern 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„13. als verpflichtete Person nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 4 Absatz 1 Selbst- oder Fremdsperrern nicht unverzüglich nach ihrer Beantragung entsprechend § 8a GlüStV 2021 in die zentrale, spielformüber-

greifende Sperrdatei gemäß § 23 Absatz 1 GlüStV 2021 einträgt oder es unterlässt, die von der Sperre betroffene Person über die Eintragung zu informieren oder einen Antrag auf Aufhebung der Sperre nach § 8b GlüStV 2021 nicht unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stelle weiterleitet,

14. als verpflichtete Person nach § 8 Absatz 3 GlüStV 2021 entgegen § 8 Absatz 2 GlüStV 2021 eine von einer Sperre betroffene Person an Glücksspielen teilnehmen lässt, die nicht von § 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021 erfasst ist,“.

h) In Nummer 14c werden nach dem Wort „Wettterminals“ die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ und nach dem Wort „Werbeterminals“ die Wörter „im Sinne des Satzes 2“ eingefügt.

i) In Nummer 17 werden nach der Angabe „§ 20c Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 29 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

j) Nummern 18 und 31 werden aufgehoben.

42. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Verordnungsermächtigung

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über eine Änderung der Zahl der Annahmestellen nach § 13 Absatz 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 erforderlich sind.“

43. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Übergangsregelung

(1) § 33i GewO ist für die Erteilung von Erlaubnissen für Unternehmen nach § 40 Satz 1 letztmals bis zum Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung vom 28. November 2012 anzuwenden. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die Spielverordnung sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(2) Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO beantragt und in der Folge erteilt wurde, ist nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Wurde die Erlaubnis nach § 33i GewO nach dem 18. November 2011 beantragt und in der Folge erteilt, ist eine Erlaubnis nach § 41 bereits nach dem 30. Juni 2013 erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist im Falle von Satz 1 bis zum 29. Februar 2016, im Falle von Satz 2 bis zum 28. Februar 2013 zu stellen. Unabhängig davon tritt eine Erlaubnispflicht nach § 41 bei einem Wechsel der die Erlaubnis innehabenden Person ein.

(3) § 42 Absatz 3 gilt nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesglücksspielgesetzes in der Fassung vom 28. November 2012 eine Erlaubnis nach § 33i GewO noch nicht erteilt worden ist.“

44. §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

45. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesglücksspielgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Änderung der Gebührenverordnung
Innenministerium

Nummer 14 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium vom 12. Juli 2011 (GBl. S. 404), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 232) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„14 Glücksspielwesen nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

14.1 Erlaubnisse und Zustimmungen

<p>14.1.1 Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, Online-Casinospiel sowie für einzelne Online-Casinospiele nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 und §§ 2 und 10 Absatz 1 LGlüG Als Spielkapital gilt die Gesamtsumme der geschätzten Spieleinsätze im Erlaubniszeitraum, abzüglich der Lotteriesteuer. Wird die Erlaubnis für mehrere Jahre erteilt, kann die Fälligkeit der</p>	<p>1,5 Promille des Spielkapitals, höchstens 350 000 Euro pro Erlaubnisjahr</p>
---	---

	Gebühren auf die Jahre verteilt werden. Eine lineare Verteilung ist zulässig.		14.1.8	Änderung und Erweiterung einer Erlaubnis für eine Wettvermittlungsstelle nach § 20 LGlüG	20–5 000
14.1.2	Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial		14.1.9	Ermächtigung eines anderen Landes zur Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 4 und 12 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021	50–5 000
14.1.2.1	Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 GlüStV 2021 und § 15 Absatz 1 LGlüG	75–100 000	14.2	Widerrufe	
14.1.2.2	Zustimmung zur Durchführung des Gewinnsparens von einem Dritten (Gewinnspareverein) gemäß § 30 Absatz 2 Satz 3 GlüStV 2021 in Verbindung mit Nummer IV. 2. der Allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen in Form des Gewinnsparens vom 5. November 2021 (GABl. S. 484)	25–50 000	14.2.1	Widerruf einer nach den §§ 2 und 10 LGlüG erteilten Erlaubnis (Lotterien oder Ausspielungen)	1 000–10 000
14.1.3	Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle nach § 13 LGlüG	20–1 000	14.2.2	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle	20–1 000
14.1.4	Erlaubnis für die Lottereeinnahme (§ 19 Absatz 2 LGlüG) und die Verkaufsstellen der Lottereeinnahmer (§ 19 Absatz 4 LGlüG) sowie für die gewerbliche Spielvermittlung (§ 18 Absatz 1 LGlüG)	50–100 000	14.2.3	Widerruf einer Erlaubnis für die Lottereeinnahme sowie für die gewerbliche Spielvermittlung	50–1 000
14.1.5	Änderungen und Erweiterungen für erteilte Erlaubnisse	20–10 000	14.2.4	Widerruf einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle	500–25 000
14.1.6	Erlaubnis für die Teilnahmebedingungen zur Veranstaltung eines Glücksspiels sowie für die Änderung der Teilnahmebedingungen nach § 2 Absatz 6 LGlüG	100–1 000	14.3	Untersagungen	
14.1.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach § 20 LGlüG	50–100 000	14.3.1	Untersagung des Betriebs einer Annahmestelle	50–1 000
			14.3.2	Untersagung der Tätigkeit für die Lottereeinnahme sowie für die gewerbliche Spielvermittlung	500–25 000
			14.3.3	Untersagung von unerlaubtem Glücksspiel (Veranstaltung, Durchführung, Vermittlung und Mitwirkung einschließlich der Werbung) nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummern 3 und 4 GlüStV 2021	200–100 000
			14.3.4	Untersagung des Betriebs einer Wettvermittlungsstelle	500–25 000
			14.4	Weitere Anordnungen	
				Anordnungen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2 GlüStV 2021 und wegen der Erlaubniserteilungen, Prüfungen, Beratungen, Untersagungsverfügungen, Vollstreckungen nach dem Landesglücksspielgesetz	100–5 000

14.5	Spielbanken		Artikel 4
14.5.1	Erlaubnis für eine Spielbank	20 000–100 000	Inkrafttreten
14.5.2	Erlaubnis für eine Gesamterlaubnis nach § 28 LGlüG	50 000–350 000	Artikel 1 Nummern 30 und 32 treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten in Artikel 1 Nummer 31 § 37 Absatz 5 und 6 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
14.5.3	Änderung der Spielordnung	25–10 000	
14.5.4	Erlaubnis von Spielgeräte-Hard- und -Software	25–10 000	
14.5.5	Maßnahmen und Anordnungen im Rahmen der Aufsicht nach § 31 LGlüG	50–5 000	
14.6	Kontrolle der Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes (§ 47 Absatz 6 LGlüG) sowie der Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder aufgrund des Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (§ 3 Absatz 1 LGlüG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 GlüStV 2021), auch durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, in einer Annahmestelle, Wettvermittlungsstelle, Verkaufsstelle eines Lottereeinnehmers, Spielhalle oder Pferdewettvermittlungsstelle	100–1 000	
14.7	Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der Durchführung des Online-Casinoangebots mittels Auswertung der hinterlegten Daten auf dem Safe-Server	100–150 000.“	